

## **SATZUNG**

### *über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen (Sondernutzungssatzung)*

*vom 20. Januar 1994*

Aufgrund des 3. Abschnitts und der §§ 14, 18 und 19 der Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 8. August 1990 in der derzeit gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 30. April 1993 wird folgende Satzung durch Beschluss des Gemeinderates am 20. Januar 1994 beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahren im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Gemeinde Eppendorf, sofern die Gemeinde Eppendorf Träger der Baulast ist. Sofern die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, erteilt sie die Genehmigung vorbehaltlich der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Zu den Flächen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Bs. 2 Sächsisches Straßengesetz sowie § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### **§ 2**

##### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Fläche über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Eppendorf. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

#### **§ 3**

##### **Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

#### **§ 4**

##### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlaich genehmigte Bauteile, zum Beispiel Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte, für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,

- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
  - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tags- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 100 cm in den Gehwegbereich der Straße hineinragen, wobei eine Gehwegfläche in einer Breite von mindestens 1,50 m für den Fußgängerverkehr frei bleiben muss.
  - d) Die Ausschmückung von Flächen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
  - e) Die Aufstellung von Wahltafeln und Wahlständen zu Zwecke der Werbung für politische Parteien, Wählergemeinschaften und Einzelkandidaten sowie deren Veranstaltungen in der Zeit von sieben Wochen vor dem Wahltermin bis eine Woche nach der Wahl.
  - f) Die Aufstellung von Informationsständen zur politischen Meinungsbildung, sofern der Veranstalter dies eine Woche vor Beginn der Gemeindeverwaltung anzeigt.
- (2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

#### **§ 5**

#### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Flächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sei den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

#### **§ 6**

#### **Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll spätestens zehn Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Gemeinde Eppendorf gestellt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

#### **§ 7**

#### **Erlaubnis**

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder für die Wahrung eines einwandfreien Straßenzustandes erforderlich ist. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

**§ 8  
Gebühren**

- (1) Auf der Grundlage des § 21 des Sächsischen Straßengesetzes werden für erlaubnispflichtige Sondernutzungen Gebühren nach Maßgabe der Anlage erhoben. Die Anlage „Gebühren“ ist Bestandteil dieser Satzung
- (2) Das Recht der Gemeinde nach § 18 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz beziehungsweise § 8 Abs. 2a FStrG, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Die Erhebung von Gebühren für Marktstände wird in einer gesonderten Satzung geregelt und ist nicht Bestandteil der Sondernutzungssatzung.

**§ 9  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder ins einem Interesse aufüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 10  
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung **oder Ablehnung** der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

**§ 11  
Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Sondernutzungssatzung vom 27. Mai 1993 tritt gleichzeitig außer Kraft.

**§ 13****Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) beim Zustandekommen nach Ablauf eines Jahres mit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 2 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 3 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 2 bis 4 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Eppendorf, 20. Januar 1994

Schulze  
Bürgermeister

**Anlage**

## GEBÜHREN

### A Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen  $\frac{1}{30}$  der Monatsgebühr
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.
3. Die Grundgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,00 DM.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben.
5. Die Gebühr bei Versagen der Erlaubnis zur Sondernutzung beträgt 10,00 DM.

### B Gebühren

#### monatlich

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 1. Masten (für Freileitungen, Fahnen und anderes).....                     | 6,30 DM/Stück                    |
| 2. Fahrradständer .....  | 2,70 DM/m <sup>2</sup>           |
| 3. Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung .... | 6,30 DM/m <sup>2</sup>           |
| 4. Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen .....        | 2,70 DM/m <sup>2</sup>           |
| 5. Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden.....           | 2,70 DM/m <sup>2</sup>           |
| 6. Container .....   | 2,70 DM/m <sup>2</sup>           |
| 7. Werbetafeln, Plakate und Werbereiter.....                               | 0,30 DM/Stück/Tag                |
| 8. sonstigen Zwecken dienende Nutzungen .....                              | 2,70 bis 13,50 DM/m <sup>2</sup> |

Eppendorf, 19. November 1998

Schulze  
Bürgermeister